

LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

An alle Einwohner, die Geflügel an einem Standort
im Kreis Weimarer Land halten

PF 1354
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 301
Telefax (0 36 44) 540 309

Email: post.veterinaeramt@wl.thueringen.de

Auskunft erteilt: Herr. Dr. Kleinhans

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
-	-	II/ 39/ sk/508-4_GP-RZ-Verf	(03644) 540 301	01.04.2021

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest -

Festlegung von Schutzmaßnahmen für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß Geflügelpest-Verordnung

Aufgrund des am 24.03 2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest – H5N8 in 99510 Niederreißen und dessen Folgeausbrüchen erlässt das Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein **Sperrbezirk** festgelegt. Dieser Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden bzw. Ortschaften oder Ortsteile:

Am Ettersberg:

Ottmannshausen, Stedten a.E, Berlstedt, Ballstedt, Schwerstedt, Ramsla, Großobringen, Heichelheim, Krautheim, Vippachedelhausen, Neumark, Thalborn, Sachsenhausen, Daasdorf b.B., Weiden, Wohlsborn, Butteltstedt, Nermsdorf, Haindorf, Ettersburg

Apolda:

Utenbach, Herrensen-Sulzbach, Oberndorf, Nauendorf, Schöten, Oberroßla, Rödigsdorf, Zottelstedt

Bad Sulza:

Flurstedt, Wormstedt, Eckolstädt, Stobra

Ilmtal-Weinstrasse:

Oberreißen, Niederreißen, Willerstedt, Liebstedt, Leutenthal, Goldbach, Niederroßla, Pfiffelbach, Denstedt, Kromsdorf

Mellingen:

Hetschburg, Mechelroda, Linda, Umpferstedt

2. Es wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

Herressen-Sulzbach, Oberreißen, Schwabsdorf, Ramsla, Thalborn, Sachsenhausen, Heichelheim, Kromsdorf, Nirmsdorf, Rohrbach, Buttelstedt, Daasdorf bei Buttelstedt, Nermsdorf, Niederzimmern, Ottstedt am Berge, Vippachedelhausen, Hottelstedt, Hopfgarten, Kleinobringen, Denstedt, Ulla, Zottelstedt, Ködderitzsch, Niederroßla, Liebstedt, Krautheim, Leutenthal, Pfiffelbach, Schwerstedt, Willerstedt, Oßmannstedt, Ulrichshalben, Haindorf, Mattstedt, Weiden, Wickerstedt, Großobringen, Oberroßla/Rödigsdorf, Gebstedt, Goldbach, Niederreißen, Wersdorf, Wormstedt, Flurstedt, Kösnitz, Hohlstedt, Pfuhlsborn, Niedertrebra, Münchengosserstädt, Auerstedt, Eckolstädt, Stobra, Kleinromstedt, Utenbach, Escherode, Reisdorf, Hohlstedt, Darnstedt, Neustedt, Kötschau, Mellingen, Obergrunstedt, Linda, Köttendorf, Obergrunstedt, Utzberg, Eichelborn, Isseroda, Bechstedtstraß, Tiefengruben, Gutendorf, Meckfeld, Bergern, Sohnstedt, Troistedt, Mönchenholzhausen, Schoppendorf, Hayn, Obernissa, Schellroda, Göttern, Maina, Schöten, Döbritschen, Bad Berka

3. Die **sofortige Vollziehung** der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** und gilt bis auf Weiteres.
5. Diese **Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag** als bekannt gegeben.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Am 22.3.2021 wurde dem VLUA mitgeteilt, dass ein Geflügelzukauf in den Geflügelhof Schulte, Niederreißen, stattfand. Die Tiere stammen aus dem Stammbetrieb in Delbrück, welcher positiv auf Geflügelpest beprobt wurde.

Am 21.3.2021 verendeten in Niederreißen mindestens 15 Hühner. Am 23.03.2021 erfolgte die Information durch das Thüringer Landesamt Bad Langensalza an das Landratsamt Weimarer Land, Veterinär-und Lebensmitteluntersuchungsamt, dass bei am 22.03.2020 eingesandten 27 Hühnern die aviäre Influenza festgestellt wurde. Die Differenzierung auf H5 und H7 verlief bei einer Stichprobe von 6 Tieren jeweils mit negativem Ergebnis für H7 und positivem Ergebnis für H5. Das Probenmaterial wurde zur weiteren Differenzierung an das Nationale Referenzlabor (NRL) für Aviäre Influenza (AI) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weitergeleitet. Laut Befundmitteilung vom 24.03.2021 ergab die weitere Differenzierung den Nachweis von hochpathogenem Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8.

II.

Das Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Weimarer Land ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes(ThürVwVfG).

zu Nr. 1 und 2

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung weiterhin um den Sperrbezirk herum ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt die zuständige Behörde die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet.

Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in der unter Punkt 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Der Erlass der Aufstallungspflicht ist erforderlich, da der Wildvogelzug prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten wird und sich damit das Risiko der Einschleppung des Erregers in das Gebiet des Landkreises Weimarer Land erhöht und verstetigt. Daher überwiegen im Landkreis Weimarer Land die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus derzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes.

Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential. Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden.

Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um wirksam die Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, sofort ergriffen werden. Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei einem Huhn nachgewiesen. Die Infektionen weiterer Bestände erfolgte durch mobilen Geflügelverkauf im Zeitraum 10.-19.03. 2021, weshalb Schutzmaßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde anzuordnen sind. Um eine Verbreitung dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist es erforderlich, die in den Nummern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Restriktionszonen festzulegen.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung **keine aufschiebende Wirkung**.

Die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion weiterer Hausgeflügelbestände und die Verhinderung der Weiterverbreitung über Wildvögel zu erreichen. Die Festlegung von Restriktionsgebieten ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Restriktionszone hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte

Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

zu Nr. 4

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG vorbehalten.

zu Nr. 5

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu Nr. 6

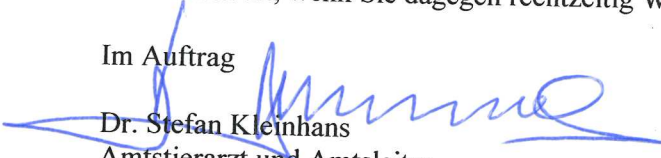
Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Weimarer Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, erhoben werden.

Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann zu befolgen haben bzw. diese auch dann vollziehbar ist, wenn Sie dagegen rechtzeitig Widerspruch einlegen.

Im Auftrag


Dr. Stefan Kleinhans
Amtstierarzt und Amtsleiter

Hinweise

Vorgenannte Festlegungen gelten für alle betroffenen Personen. Besondere Regelungen betreffen darüber hinaus alle Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Die Sperrmaßnahmen nach §§ 21, 27 und 30 Geflügelpest-Verordnung für das gefährdete Gebiet sind von den Vogelhaltern einzuhalten, ohne dass es einer zusätzlichen Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf, da bereits per Gesetz vorgeschrieben. Die Einhaltung dieser Vorschriften dürfte daher auch in Ihrem Interesse liegen.

Im Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
4. Die zuständige Behörde führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.
5. Die zuständige Behörde kann für die im Sperrbezirk gelegenen Bestände serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.
6. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung im Sperrbezirk gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.
7. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
8. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
9. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
10. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenen Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 11. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- 12. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- 14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 15. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

- 1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 2. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 6. Die zuständige Behörde kann für das im Beobachtungsgebiet gehaltene Geflügel sowie für gehaltene Vögel anderer Arten die Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung anordnen.
- 7. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung der Kontrollzone dürfen gehaltene Vögel und Bruteier und frisches Fleisch von Geflügel und Federwild sowie tierische Nebenprodukte nicht in einen Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung verbracht werden.

Das Landratsamt Weimarer Land, Veterinär-und Lebensmitteluntersuchungsamt kann auf Grundlage der Vorgaben der Geflügelpest - Verordnung bestimmte Ausnahmen von den oben aufgeführten Regelungen zulassen.

Diese sind beim Landratsamt Weimarer Land, Veterinär-und Lebensmitteluntersuchungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda schriftlich zu beantragen.